

A 2 K 1026/16



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5671152-237

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsan-
drohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch den Richter am Verwal-
tungsgericht Baumeister auf die mündliche Verhandlung

vom **14. Dezember 2016**

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.2016
wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingsei-
genschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist gambische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Mandingo an. Nach eigenen Angaben reiste sie im September 2013 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort stellte sie am 08.10.2013 einen förmlichen Asylantrag. Die persönliche Anhörung der Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 16.07.2015. Mit Bescheid vom 10.02.2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5, 7 AufenthG fest. Der Bescheid wurde der Klägerin zugestellt am 18.02.2016.

Die Klägerin hat am 23.02.2016 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, das Bundesamt habe ihren Vortrag nicht hinreichend gewürdigt. Es bestehe für sie angesichts der Bedrohung durch ihren Vater wegen eines Ehebruchs zumindest eine Rückkehrgefährdung. Die Klägerin behauptet, wegen eines schweren Zerwürfnisses mit ihrer Familie ausgereist zu sein. Ihr Vater, ein religiöser Muslim, habe sie dem örtlichen Imam im Dorf, einem 60jährigen Mann, als Ehefrau versprochen. Als sie eines Tages im Jahr 2013 wieder in ihr Heimatdorf zurückgekehrt sei - außerhalb der Regenzeiten habe sie bei ihrer Schwester in der Nähe der Hauptstadt Banjul gewohnt - , habe man ihr mitgeteilt, dass hinsichtlich der Ehe mit dem Imam in der Moschee schon die notwendigen Vereinbarungen getroffen worden seien, die Ehe sei damit wirksam geschlossen. Eine offizielle Zeremonie oder eine behördliche Entscheidung habe es nicht gegeben. Sie habe dann die Nächte bei dem Imam bzw. in dessen Haus verbringen müssen. Der Imam habe auch Geschlechtsverkehr mit ihr gewollt. Diesen habe sie jedoch verweigert und sei während der Nächte zu ihrem eigentlichen Freund im Heimatdorf gegangen. Zwar sei der Imam darüber unglücklich gewesen, die Nachbarn hätten ihm jedoch gut zugesprochen und ihm geraten, geduldig zu sein. Allerdings sei sie kurze Zeit später schwanger geworden, Vater des Kindes sei ihr damaliger Freund, ein Mann namens „ Ihre Mutter habe schnell die Anzeichen der Schwangerschaft bemerkt und sie habe ihrer Mutter alles gebeichtet. Der Vater habe gemerkt, dass etwas nicht stimme und ihre Mutter zur Rede gestellt, die dann nicht mehr habe schweigen können. Der Vater sei außerordentlich

- 3 -

erbost gewesen, insbesondere auch, weil es sich bei ihrem Ehemann um den Imam gehandelt habe. Er sei letztlich zu dem Entschluss gekommen, dass er sie töten müsse, um seine Ehre auch in dem Heimatdorf wiederherzustellen. Dementsprechend habe er sie mit einem Buschmesser angegriffen. Sie habe sich zu ihrer Schwester retten können, wovon allerdings ihr Vater nicht erfahren habe. Zum dem Vater des Kindes habe sie keinen Kontakt mehr, weil dieser ihr nicht beigestanden habe. Sie gehe davon aus, dass sie für den Fall, dass sie nach Gambia zurückkehre, mit Gewalt seitens ihres Vaters oder eines ihrer Brüder rechnen müsse und sie sich vor dieser nicht schützen könne, was insbesondere auch deshalb gelte, weil sie nunmehr ein zweites nichteheliches Kind habe. Dieses stamme von einem deutschen Staatsangehörigen gambischer Herkunft ab.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.02.106 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt,

weiter hilfsweise, die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, die Gerichtsakte und auf die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter haben sich die Beteiligten einverstanden erklärt (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil ihr in ihrem Herkunftsland Gambia seitens nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, 4 i.V.m. § 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG droht und die in § 3c Nr. 1 AsylG genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, ihr im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten. Der Bescheid der Beklagten vom 10.02.2016 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung kann dabei gem. § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Ein Antrag kann insoweit nur erfolgreich sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das vom Asylsuchenden behauptete individuelle Schicksal und die zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, zutrifft. Angesichts der in aller Regel nur bedingt zur Verfügung stehenden anderweitigen Erkenntnisquellen kommt bei der Beurteilung den persönlichen Angaben des Asylsuchenden eine gesteigerte Bedeutung zu. In der Folge setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der sein Verfolgungsschicksal belegen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das

Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. November 1990 – 2 BvR 1095/90 –, juris; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 – 9 C 60/89 –, BVerwGE 87, 52-62; BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, juris).

Diese Voraussetzungen für eine Glaubhaftmachung eines Verfolgungsgrundes sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin hat mit der Schilderung ihres Schicksals glaubhaft gemacht, dass ihr für den Fall ihrer Rückkehr nach Gambia eine Gefahr für Leib und Leben droht. Dabei handelt es sich um eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG, denn die Klägerin muss befürchten, wegen ihres von ihrem Vater als „ehebrecherisch“ eingestuften Verhaltens in Form der Beziehung zu einem anderen Mann bei zumindest nach den örtlichen Regeln bestehender Ehe an Leib oder Leben bedroht zu sein (vgl. Keßler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 3a Rn. 19 m.w.N.). Auf Grundlage der im muslimischen Kulturkreis der Klägerin und ihres Vaters bei Familienangelegenheiten zur Anwendung kommenden Schari'ah (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich [BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Gambia, 27.05.2015, S. 15 m.w.N.) hat die Klägerin dadurch, dass sie mit einem anderen als ihrem zwangsweise zugewiesenen Mann Geschlechtsverkehr hatte und von diesem zudem ein Kind erwartete, geschlechtsspezifische Regeln verletzt und die Ehre der Familie „beschmutzt“ mit der Folge, dass sie eine schwere Bestrafung, potentiell auch die Tötung, zu erwarten hat (zur Benachteiligung von Frauen im Geltungsbereich der Schari'ah vgl. auch Schirmacher, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte [IGFM], Frauen unter der Scharia: Strafrecht und Familienrecht im Islam, www.igfm.de). Der geschlechtsspezifische Charakter der Verfolgung ergibt sich dabei vorliegend daraus, dass es zu dem von der Familie als regelwidrig angesehenen und zu sanktionierenden Verhalten der Klägerin nur kommen konnte, weil sie vom

Vater zwangsverheiratet wurde, obwohl bereits eine Beziehung zu einem anderen Mann bestand. Zwangsverheiratungen als besondere Form der Diskriminierung treffen dabei allgemein lediglich Frauen.

Die Klägerin hat bereits in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt das Verfolgungsgeschehen glaubhaft geschildert, in der mündlichen Verhandlung aber noch detaillierter und anschaulicher wiederholt und sämtliche Nachfragen des Gerichts ausführlich und überzeugend beantwortet, ohne dass dabei Widersprüche oder Ungereimtheiten aufgetreten wären. Insbesondere die Umstände der Entdeckung ihrer Schwangerschaft durch ihre Mutter und der aufkommende Verdacht bei ihrem Vater wurden auf entsprechende Nachfragen plausibel erklärt. Die Klägerin hat ihrem Sachvortrag mehrere Einzelheiten hinzugefügt, die sie gegenüber dem Bundesamt nicht erwähnt hatte. Hierin ist angesichts der konstanten Wiedergabe des Kerngeschehens keine gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben sprechende Steigerung des Vortrags zu sehen, sondern eine Ergänzung mit zusätzlichen Details, die für den Wahrheitsgehalt ihres Vortrags sprechen. Zwar bestehen in Bezug auf die Reise nach Deutschland Unklarheiten, insbesondere in Bezug auf den behaupteten Direktflug von Banjul. Insbesondere vor dem Hintergrund der als gering anzusehenden geographische Kenntnisse der Klägerin erscheint es jedoch nachvollziehbar, dass sie auch den Zielflughafen und die Dauer der Fahrt mit einem Kraftfahrzeug nach Köln nicht zutreffend erfasst hat. Auch erscheint es durchaus plausibel, dass der begleitende Mann sich als Ehemann der Klägerin ausgegeben und dementsprechend bei der Einreisekontrolle auch deren Papiere vorgelegt hat. Zumindest rechtfertigen es Zweifel an der Richtigkeit der Reiseschilderung entgegen der Auffassung des Bundesamts nicht, die Gesamtschilderung des Verfolgungsgeschehens für unglaubhaft zu erklären.

Die Bedrohung durch ihren Vater stellt auch eine den Anforderungen des § 3c Nr. 3 AsylG entsprechende Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur dar. Als Verfolger in diesem Sinne kommen auch Familienmitglieder in Betracht (Möller in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 3c AsylG Rn. 7). Auch ist es erwiesen, dass der gambische Staat nicht in der Lage ist, Schutz vor der Bedrohung durch die Familie zu bieten. Der gambische Staat, insbesondere die gambische Justiz, dulden die Anwendung der Schari'ah und diskriminieren Frauen (vgl. BFA, aaO). Aktuelle Quellen zur rechtsstaatliche Situation im ländlichen Raum Gambias in Bezug auf die

Anwendung der Schari'ah und zur dortigen Sicherheitslage liegen zwar nicht vor. Im Jahr 2010 stellte das Auswärtige Amt jedoch bereits fest, dass Polizei und Staatsanwaltschaft Konflikte, die auf Zwangsverheiratungen beruhen, als private und innerfamiliäre Probleme betrachtet und ein Einschreiten insoweit zumeist verweigern (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010, S. 81). Angesichts der Ausrufung eines islamischen Staates durch den damaligen und faktisch noch amtierenden Präsidenten Gambias Jammeh im Dezember 2015 ist nicht davon auszugehen, dass sich die Bereitschaft staatlicher Organe zum Vorgehen gegen vermeintlich auf islamisch-religiöser Grundlage gerechtfertigtes Verhalten erhöht hat. Dabei ist auch zu sehen, dass sowohl die Gerichte als auch die Sicherheitskräfte in Gambia grundsätzlich weitgehend ineffizient und korrupt sind, eine Rechtsstaatlichkeit damit lediglich formal gesichert ist und häufig formal strafbares Verhalten straffrei bleibt (U.S. Department of State, The Gambia 2015 Human Rights Report, S. 5, BFA, aaO, S. 7f m.w.N.).

Schließlich ist auch nicht zu erkennen, dass die Klägerin in Gambia internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG finden könnte. Hiergegen spricht bereits, dass abgeschobene Personen von der Einwanderungsbehörde in Empfang genommen und danach den Familien, von denen vorliegend gerade die Bedrohung ausgeht, übergeben werden (vgl. BFA, aaO, S. 19). Zudem ist nicht ersichtlich, wie eine unverheiratete Frau mit zwischenzeitlich zwei unehelichen Kindern ohne familiäre Unterstützung in Gambia auf zumutbare Weise Zuflucht finden soll.

Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 AsylG und § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG greifen offensichtlich nicht ein.

Da die Klage mit ihrem Hauptantrag erfolgreich ist, bedarf es einer Entscheidung über den Hilfsantrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht mehr.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylG), sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gründe für eine Zulassung der Berufung bereits durch das Verwaltungsgericht (§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO) sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Baumeister

Beglaubigt



Eberhart

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle